

EINGEGANGEN

- 7. Mai 2015



Grüne Partei Wetzikon

Esther Kündig
Hofstrasse 95
8620 Wetzikon

Telefon 044 932 33 05
Mobil 077 402 26 80
Mail esther.kuendig@gmail.com

Grosser Gemeinderat
Wetzikon
Präsidentin
Barbara Spiess
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Wetzikon, 4. Mai 2015

Interpellation: Lärmsanierung der Gemeindestrassen in Wetzikon

Gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (Stand 1. Februar 2015) sind die Gemeinden zuständig für die Lärmsanierung der Gemeindestrassen. Die Sanierungsfrist läuft am **31. März 2018** ab (Art. 17 Abs. 4 lit. b LSV). Bis dahin werden Bundesbeiträge für die Lärmsanierung ausbezahlt, danach gibt es keine Beiträge mehr. Zudem können direktbetroffene Hauseigentümer nach Ablauf der Sanierungsfrist gegen den Anlagehalter klagen, der Anlagehalter wird entschädigungspflichtig. Die Fachstelle Lärmschutz des Kantons Zürich hat basierend auf dem Gesamtverkehrsmodell eine grobe Beurteilung der Lärmsituation entlang den Gemeindestrassen im Kanton vorgenommen. Gemäss dieser Beurteilung sind für die Stadt Wetzikon weitere Abklärungen notwendig¹. Als Anlagehalter der Gemeindestrassen könnten beim Verpassen der Fristen erhebliche Kosten auf die Stadt Wetzikon zukommen. Lärmsanierungen dauern in der Regel mehrere Jahre. Bis zum Ablauf der Sanierungsfrist im März 2018 verbleibt nicht mehr viel Zeit. Die LSV stellt klare Forderungen: Liegt eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (IGW) vor, muss die Strasse so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und dass die IGW nicht überschritten werden.

Wir bitten den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Besteht ein aktueller Lärmbelastungskatasters (LBK) für die Stadt Wetzikon?
2. Welche Strassenabschnitte der Gemeindestrassen sind von Überschreitungen der Grenzwerte oder sogar der Alarmwerte betroffen und wie viele Personen wohnen schätzungsweise in diesem Bereich?

¹ Quelle:

http://www.tba.zh.ch/internet/audirektion/tba/de/laerm/laermsanierung/strassenlaerm/gemeindestrassen/methode_ablauf.html

3. Sind bereits Lärmsanierungs-Massnahmen geplant? Wenn ja, wann und wo werden diese durchgeführt.
4. Massnahmen an der Quelle, welche die Lärmerzeugung verringern, sind gemäss Art. 13 Abs. 3 LSV den Massnahmen, die lediglich die Lärmausbreitung verringern (Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg) vorzuziehen. Welche Massnahmen an der Quelle sind geplant?
5. Sieht die Stadt Wetzikon ebenfalls ein Beitragsmodell an den freiwilligen Einbau von Schallschutzfenstern vor?

Erklärung zu Frage 5: Sind bei Überschreitungen der Lärmgrenzwerte weder Massnahmen an der Quelle noch auf dem Ausbreitungsweg möglich, müssen Erleichterungen für den Anlagehalter beantragt werden (Art. 14 LSV).

Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden müssen bei gewährten Erleichterungen erst dann getroffen werden, wenn die Alarmwerte nicht eingehalten werden. Bei Lärmbelastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert an Staatsstrassen leistet der Kanton freiwillige Beiträge an Schallschutzfenster².

6. Bestehen schon konkrete Lärmsanierungsprojekte (LSP) und wurden diese bereits vom Kanton vorgeprüft?
7. Wann werden die allenfalls geplanten Projekte nach Strassengesetz §16 öffentlich aufgelegt?

Für eine Antwort bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse

Grüne Partei Wetzikon

Erstunterzeichner Mitunterzeichner:

Esther Kündig

Gemeinderat



Christine Walter Walder

Gemeinderat



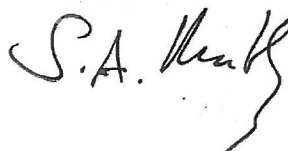
Martin Wunderli

Gemeindrat



Stephan Mathez

Gemeinderat



² Quelle: http://www.tba.zh.ch/content/dam/audirektion/tba/Dokumente/d8000-laerm/d8000-laerminfos/d8018a-laerminfo_18a_sanierung_gemeindestrassen-fals.pdf